

Deutsches Archiv

für

Erforschung des Mittelalters

namens der Monumenta Germaniae Historica

herausgegeben von

FRIEDRICH BAETHGEN und WALTHER HOLTZMANN

14. Jahrgang

1958

BÖHLAU VERLAG KÖLN GRAZ

Bernold von Konstanz und die erweiterte 74-Titelsammlung

Von

Johanne Autenrieth

Auf die Bedeutung der *Collectio LXXIV titulorum* oder — wie sie auch benannt wird, der *Diversorum sententiae patrum* — als erstem Rechtsbuch der päpstlichen Partei im Investiturstreit ist vielfach, vor allem von Anton Michel und Johannes Haller hingewiesen worden. Im Zusammenhang damit ist über die Entstehungszeit, den Redaktor der Sammlung und darüber, wann sie nach Deutschland gebracht worden ist, viel geschrieben und gestritten worden. Eine endgültige Klärung dieser Frage wird, wenn sie überhaupt möglich ist, wohl erst auf Grund einer kritischen Ausgabe des bisher ungedruckten Textes vorgenommen werden können¹⁾. Ehe nun der Gegenstand der vorliegenden Studie, nämlich der in Süddeutschland und — wie zu zeigen sein wird — wahrscheinlich von Bernold von Konstanz zusammengestellte Anhang zur 74-Titelsammlung ins Auge gefaßt wird, sollen die Ergebnisse der Kontroverse über den Gesamtkomplex der Sammlung kurz skizziert werden²⁾.

¹⁾ Teilweise ist die Sammlung von F. Thanner als *Collectio minor* im Apparat zu *Anselmi episcopi Lucensis collectio canonum* Fasc. 1. 2 (1906/15) gedruckt. — Eine Verzeichnung der Kanones mit Angabe der Herkunft, des Incipit und Explicit gibt P. Fournier, *Mélanges d'Archéologie et d'Histoire* 14 (1894) 156—186. — Vgl. ferner in dem unten Anm. 2 zitierten Buch über die Sentenzensammlung von A. Michel S. 1 Anm. 1. — Eine kritische Ausgabe der ganzen Sammlung nebst Anhang wird von John Gilchrist, Leeds vorbereitet.

²⁾ Die ältere Literatur ist verzeichnet bei Hampe-Baethgen, *Deutsche Kaisergeschichte in der Zeit der Salier und Staufer*¹⁰ (1949) S. 60 Anm. 1. — Die letzten Arbeiten sind folgende: Anton Michel, *Die Sentenzen des Kardinals Humbert, das erste Rechtsbuch der päpstlichen Reform* (1943) (von jetzt ab gekürzt Michel, *Sentenzen*). — Auf Einwände Erdmanns und Tellenbachs (s. Hampe-Baethgen) antwortet Johannes Haller in einem Zusatz zum Wiederabdruck seines 1939 in der HZ. erschienenen Beitrags, *Der Weg nach Canossa, in dem Sammelband Abhandlungen zur Geschichte des Mittelalters* (1944) S. 105—168; der Beitrag selbst: S. 168—174. — Auf

Anton Michel, der die durch Brackmann angeregte Stellungnahme Erdmanns weiter verfährt, tritt dafür ein, die Sammlung sei in Rom etwa 1051 von Kardinal Humbert zusammengestellt und 1077 durch päpstliche Legaten nach Deutschland gebracht worden. Nach der Überbringung seien dort den ursprünglichen 74 Titeln durch Bernold von Konstanz noch ein Anhang von 15 Kapiteln und kleine Textergänzungen oder -änderungen beigelegt worden. Johannes Haller läßt von allen diesen Feststellungen Michels nur die Zusammenstellung der Sentenzensammlung durch Humbert als ziemlich wahrscheinlich gelten. Die Abfassungszeit will er aber kurz vor Humberts Tod (5. Mai 1061) fixieren. Nach Deutschland sei die für diesen Zweck in Rom um den Anhang vermehrte Sammlung 1076 gebracht und von den päpstlichen Legaten bei der Versammlung von Tribur als Kampfmittel gegen den deutschen Episkopat verwendet worden.

Pelster wendet sich gegen Michels zeitlichen Ansatz der Sammlung und auch gegen dessen These der humbertschen Autorschaft. Er weist auf einen Brief des Petrus Damiani an Hildebrand von 1059 hin, aus dem hervorgehe, daß das Vorhandensein der Sammlung zu diesem Zeitpunkt unmöglich erscheine; ferner stellt er fest, daß die Sammlung nirgends vor Beginn des Jahres 1077 zitiert werde.

Von seiten der Kanonisten hält van Hove an Fourniers Datierung und Lokalisierung der Sammlung auf etwa 1050 in Rom fest; Stickler hält die Michelsche These, Humbert sei der Redaktor,

Michels Buch antwortet Haller in dem Beitrag: Pseudoisidors erstes Auftreten im deutschen Investiturstreit, *Studi Gregoriani* 2 (1947) 91—101. — Über die Frage, ob Humbert der Verfasser der Sentenzen ist, vgl. Franz Pelster, Das Dekret Burkards von Worms in einer Redaktion aus dem Beginn der gregorianischen Reform, *Studi Gregoriani* 1 (1947) bes. 347—349. (Vgl. dazu auch die in Anm. 5 zitierte Arbeit von Ryan S. 10 und Anm. 9. 10). — Auf die zwei zuletzt genannten Aufsätze antwortet Michel mit: Pseudo-Isidor, die Sentenzen Humberts und Burkard von Worms im Investiturstreit, *Studi Gregoriani* 3 (1948) 149—161 und dasselbe, *ZRG. kan. Abt.* 35 (1948) 329—339. — Zusammenfassend A. Michel, Humbert von Silva Candida, *Studia Gratiana* 1 (1953) 105—116. — Von kanonistischer Seite tragen bei: P. Fournier et G. Le Bras, *Histoire des collections canoniques* 2 (1932) 14—20. — A. van Hove, *Prolegomena ad Codicem iuris canonici*² (1945) S. 323. — A. Stickler, *Historia iuris canonici latini I: Historia fontium* (1950) 167—169. — Endlich sei genannt der Artikel von P. Pallazzini über Petrus Damiani, *Enciclopedia Cattolica* 9 (1952) bes. Sp. 1378. — Ders., *Il diritto strumento di riforma ecclesiastica in S. Pier Damiani* (1956) S. 21—27. In dieser Arbeit läßt P. die Frage der Verfasserschaft der 74-Titelsammlung offen, während er sich in der *Enc. Catt.* zu Gunsten Damianis ausgesprochen hatte.

für nicht überzeugend und meint, die Sammlung sei an der Kurie in den Jahren 1074—1076 entstanden. Völlig neu und bisher weder durch Nachweise im Einzelnen ausgeführt noch diskutiert ist die These von *Palazzini*, die Sammlung sei von Petrus Damiani angelegt worden. Auf den Anhang gehen die zuletzt genannten Forscher nicht ein.

Zur Frage nach dem Autor des Anhangs von 15 Kapiteln³⁾ stehen sich demnach bisher zwei Auffassungen gegenüber: die *Hallersche* These, der Anhang sei bereits in Rom zum Zweck der Überbringung nach Deutschland im Jahre 1076 angefügt worden, und *Michels* Auffassung, die Überarbeitung und Vermehrung der 74 Titel habe in Süddeutschland stattgefunden und Bernold sei als Urheber der „süddeutschen Redaktion“ anzusehen.

Eine Stellungnahme zu dieser Streitfrage verlangt eine genauere Betrachtung von Inhalt, Quellen und handschriftlicher Überlieferung als sie bisher vorgenommen worden ist.

Inhalt. Zunächst ist aus der von *Fournier*⁴⁾ gedruckten Capitulatio und den unten S. 379 ff. abgedruckten Rubriken ersichtlich, daß sich alle Texte auf die Frage der Exkommunikation beziehen, sei es die an historischen Beispielen erläuterte Verurteilung von Häretikern, sei es der Umgang mit Exkommunizierten oder deren Behandlung, falls sie Pönitenz leisten wollen oder nicht, oder seien es endlich die beiden letzten durch den Streit zwischen *Haller* und *Michel* berühmt gewordenen Kapitel *De anathemate regum aliorumque potentum* und *De depositione regum*. Es braucht kaum noch einmal betont zu werden, wie außerordentlich akut alle diese Fragen gerade 1076 und in den folgenden Jahren in Deutschland waren. Diese Tatsache hilft aber bei dem Problem, ob der Anhang in Rom oder in Deutschland der Sammlung hinzugefügt worden ist, nicht weiter.

³⁾ Bei der Zählung der Anhangskapitel herrscht in den Hss. eine gewisse Inkonsequenz gegenüber dem Hauptteil der Sammlung: c. 316—326 und 328—330 stehen jeweils unter einer Rubrik und können somit als Titel mit einem Kanon gelten; c. 327 steht ebenfalls unter einer Rubrik, ist aber untergeteilt in 15 Kapitel, die eine eigene Zählung von 1—15 (also 327, 1 statt 328 usw.) führen. *Schulte* zählt in seiner Beschreibung der Stuttgarter Hs. (s. u. S. 386) konsequent auch die Titel weiter (bis 89).

⁴⁾ *Mélanges d'Archéologie et d'Histoire* 14 (1894) 289 f. — Da *Fournier* seinem Abdruck die Capitulatio von E (Auflösung der Siglen s. u. S. 385 ff.) zu Grunde legt, kommt er auf 331 Kapitel statt 330 (wie Sg richtig hat). Dies geht auf ein Versehen in E, d. h. eine Doppelzählung von c. 327 zurück, wo E fälschlich die zweite Zeile der Rubrik von 327 mit 328 bezeichnet und dadurch von 328 ab verkehrt zählt. Der Text, den *Fournier* aus St (*Fournier* S) druckt, geht auf die Rubriken im laufenden Text von St zurück und nicht auf eine Capitulatio, die in St überhaupt fehlt.

Quellen. Bei der folgenden Ermittlung der Quellen gilt es, die Dekretalen und Kanones nicht nur nach ihrem ursprünglichen Autor (d. h. Papst oder Konzil) zu bestimmen, sondern die einzelnen Sammlungen und Redaktionen zu ermitteln, die als unmittelbare Fundstelle, bzw. Vorlage der Texte anzusehen sind. Diese Methode hat J. Joseph Ryan⁵⁾ mit großem Scharfsinn und Erfolg auf die Schriften des Petrus Damiani angewendet und zwar auf Grund systematischer Textvergleiche. — Auf paläographischem Wege, d. h. von einer Untersuchung der alten Konstanzer Bibliothek ausgehend, konnte festgestellt werden, welche Bücher Bernold von Konstanz in Händen hatte⁶⁾, aus denen er die Zitate und Argumente für seine Streitschriften nahm. Die Resultate beider Verfahren für Damiani und Bernold führen zu Ergebnissen, die im Großen und Ganzen überraschend übereinstimmen, d. h. es zeigt sich eine vorwiegende Benutzung der Dionysiana, bzw. Hadriana aucta (bei Damiani) oder Dionysio-Hadriana (bei Bernold), des Dekrets Burchards von Worms, der Vita Gregorii des Johannes Diaconus (für Gregorbriefe) und — bei Bernold — der Quesnelliana. Nicht nachweisbar und vielleicht nur an wenigen Stellen herangezogen wird von Damiani und von Bernold nur mit ausdrücklicher Zurücksetzung gegenüber der Dionysio-Hadriana⁷⁾ die pseudoisidorische Sammlung. Verschiedene kleinere Quellen werden von beiden Autoren teils verschieden, teils übereinstimmend verwendet.

Die Benutzung der genannten Sammlungen, vor allem der Dionysiana in bestimmten Redaktionen und von Burchards Dekret ist für Damiani und Bernold typisch. Die Übereinstimmung dieser beiden Männer in Bezug auf ihre kanonistischen Quellen und damit ihre kirchenpolitische Richtung innerhalb der Reformpartei ist aber erklärlich, denkt man an die Hochschätzung, die der Jüngere von beiden, Bernold gegen-

⁵⁾ J. Joseph Ryan, Saint Peter Damiani and his Canonical Sources. A Preliminary Study in the Antecedents of the Gregorian Reform (1956). — Dem Vf. habe ich für wertvolle Hinweise bei der Ausarbeitung meiner Studie zu danken.

⁶⁾ J. Autenrieth, Die Domschule von Konstanz zur Zeit des Investiturstreits (1956) bes. S. 118—134. — Selbstverständlich ersetzt diese Arbeit nicht eine methodische Untersuchung der Quellen Bernolds, da die eine oder andere von Bernold benutzte Kanoneshandschrift heute nicht mehr nachweisbar oder von ihm nicht mit sichtbaren Benutzungsspuren (Randbemerkungen) versehen worden sein kann.

⁷⁾ *Sed harum editionum* (verschiedene Sammlungen, darunter Pseudoisidor) *illam nos maxime sequimur, quae ceteris emendatior et apostolicae sedi acceptior videtur, videlicet, quam beatus papa Adrianus per manum Karoli imperatoris occidentalibus direxit aecclesiis*. MG. Libelli de lite 2, 131, 23 ff.

über Damiani zum Ausdruck bringt, wenn er ihn einmal *alter Jeronimus in nostro tempore* nennt⁸⁾. Eine ganz andere Einstellung zeigt sich bei Humbert von Silva Candida, der vor allem Pseudoisidor benutzt und Burchard gar nicht heranzieht⁹⁾. Für andere Autoren der Zeit sind ähnliche Untersuchungen kaum durchgeführt. Jedenfalls sehen wir beim Anhang der 74-Titelsammlung, daß die gleichen Quellen, die auch Damiani und Bernold — aber vor allem Bernold — benutzen, herangezogen sind. Dies soll die folgende Aufstellung deutlich machen¹⁰⁾.

- c. 316 *Ut excommunicentur qui scienter communicaverint sacerdotibus interdictum sibi officium usurpantibus. Scriptum est in concilio Antiocheno k. IIII^o. Si quis episcopus damnatus ... communicare temptaverint.*

Dionysiana (C. H. Turner, Monumenta iuris ant. 2, 2 S. 247—249); Dionysio-Hadriana¹¹⁾ (PL. 67, 160 C); Hadriana aucta (verglichen in Clm 14008 f. 39^v/40^r). — Hispana und Quesnelliana haben anderen Text.

- c. 317 *De excommunicatis ante audientiam communicare praesumentibus. Ex concilio Carthaginensi k. XXIX^o. Item placuit universo concilio ... protulisse sententiam.*

Dionysiana (Justellus, Bibliotheca I, 148); Dionysio-Hadriana (PL. 67, 192 B); Hadriana aucta (verglichen in Clm 14008 f. 64^r); vgl. Maassen, Geschichte der Quellen (1870) S. 174.

- c. 318 *De communione privatis et ita defunctis* (so Sg, St, E, M, W und Dionysiana-Formen; *vita defunctis* Hispana bei Hinschius, Pseudoisidor S. 615 und Pseudoisidor in PL. 130, 982).

Leo papa k. XX^o. Horum causa dei iudicio reservanda est in cuius manu fuit ut talium obitus usque ad communionis remedium differatur ... communicare non possumus. — Remedium

⁸⁾ A. a. O. S. 119, 22.

⁹⁾ Michels diesbezügliche Arbeiten sind zusammengestellt bei Ryan a. a. O. S. 170—175. Es finden sich dort auch prinzipielle Ausführungen über die Bedeutung der beiden kanonistischen Richtungen, die oben nur angedeutet werden konnten.

¹⁰⁾ Überschriften, Herkunftsangaben und Textanfänge wurden nach der besten Überlieferung angegeben, kleine Varianten einzelner Hss. meist nicht genannt und nur in einzelnen Fällen in Klammern vermerkt. Die Rechtschreibung ist im allgemeinen normalisiert. Es ist also kein textkritischer Abdruck.

¹¹⁾ Die Texte aus der Hadriana wurden mit der Freiburger Hs. 8 und den Münchner Hadriana Hss. (s. Maassen S. 442 f.) verglichen; zitiert wird immer nach PL. 67.

differatur Sg, St, E, M, W und Dionysio-Hadriana in Freiburg Hs. 8 und den Münchner Hadriana-Hss., ebenso Hadriana aucta in Clm 14008 f. 118^v; *remedium non differatur* Dionysiana (Justellus, Bibliotheca I, 230). — Hispana und Pseudoisidor weichen in der Rubrik ab und haben eine andere Kapiteleinteilung — in diesem Fall c. 6 — sie scheiden also als Vorlagen aus. Vgl. ferner Maassen S. 272 Nr. 74. — JK. 544.

- c. 319 *De penitentibus etiam a communione suspensis et sine reconciliatione defunctis. Leo papa ad Theodorum Foroiuliensem episcopum k. V^o. Multiplex misericordia dei ... supplicatione solvatur.*

Quesnelliana c. 70 (PL. 56, 743; Leo ep. 108, PL. 54, 1011—1012); Hadriana aucta (verglichen in Clm 14008 f. 212^r); Hispana (PL. 84, 780 D/781 AB) und danach Hinschius (Pseudoisidor S. 625); Pseudoisidor (PL. 130, 888 A/C). Vgl. ferner Maassen S. 267 Nr. 54. — JK. 485.

- c. 320 *Quod excommunicati nequeant absolvi nisi correcti. Gelasius papa contra fautores Acatii. Legatur ex quo est religio Christiana ... posse penitus excusari.*

Quesnelliana c. 48 (PL. 56, 629 B/C); Hinschius, Pseudoisidor druckt in diesem Fall den Text der Quesnelliana ab (s. S. 637 Anm. 1); Pseudoisidor (PL. 130, 954 D/955 A). Vgl. ferner Maassen S. 280 Nr. 4. — JK. 622.

- c. 321 *Quod excommunicandus sit quicumque excommunicato scienter communicaverit. Kalistus papa omnibus episcopis per Galliam constitutis. Excommunicatos a sacerdotibus nullus recipiat ... excommunicationi subiaceat.*

Ps. Kalixt ep. 2 c. 10 (Hinschius, Pseudoisidor S. 138); ds. Textausschnitt wie c. 321 bei Burchard, Decretum XI, 38 (PL. 140, 867), aber mit der Rubrik *Ex decretis Calisti papae capite 3.* — JK. † 86.

- c. 322 *Ut nullus communicet clerico ab episcopo suo sive iuste sive iniuste excommunicato donec idem discutiatur in concilio. Ex concilio Sardicensi k. XVIII (statt XVII). Si episcopus quis forte iracundus fuerit ... communioni societ.*

Dionysiana (Justellus, Bibliotheca I, 140 f.); Dionysio-Hadriana (PL. 67, 181 C); Hadriana aucta (verglichen in Clm 14008 f. 57^v); Quesnelliana c. 1, 43 (PL. 56, 409 C/410 A), sofern es sich um die Einsiedler Hs. 191 der Quesnelliana handelt, wo Bernold ausdrücklich (f. 10^r, vgl. Autenrieth, Dom-

schule S. 42) den Beginn der Kanones von Sardica vermerkt, während diese normalerweise in der Quesnelliana ohne Kennzeichnung unter den Kanones von Nicaea stehen; Hispana (Hinschius, Pseudoisidor S. 269); Pseudoisidor (PL. 130, 277/278). Vgl. ferner Maassen S. 51.

- c. 323 *Ut excommunicatus nec deinceps audiatur si infra annum causam suam peragere neglexerit. Ex decreto Gelasii papae k. II^o. Quicumque igitur intra anni spatium ... communicare non possumus.*

Burchard, Decretum XI, 47 (PL. 140, 868). — JK. 693.

- c. 324 *De eo qui ante audientiam communicare praesumpserit vel qui excommunicato communicaverit. Item Gelasius papa k. III^o. Hi sane qui ante audientiam ... secundum canones peniteat.*

Burchard, Decretum XI, 48 (PL. 140, 868); Migne druckt nach der Pariser Ausgabe von 1549 folgende Inschrift: *Ex decr. eiusdem [Gel.] capite 13*, während z. B. die beiden Münchner Hss. Clm 4570 und 18094 k. III angeben. — JK. 693.

- c. 325 *Ut excommunicatorum nomina prae foribus ecclesiarum denotentur. Honorius papa k. XI^o. Curae sit omnibus episcopis ... omnibus auferatur.*

Burchard, Decretum XI, 49 (PL. 140, 868). — JE. 2037.

- c. 326 *De excommunicatione Acatii. Sanctus Liberatus in libro suo testatur quod Acacius Constantinopolitanus episcopus sepe praemonitus a communione excommunicatorum discedere noluerit unde eum Felix papa missis litteris anathematizavit in his verbis.*

Felix episcopus sanctae ecclesiae catholicae Acatio. Habe ergo cum his quos libenter amplecteris portionem et ex sententia praesenti quam per Toleratum defensorem ecclesiae tibi direximus ... Venantio viceconsule.

Toleratum nur in der Quesnelliana (c. 46 PL. 56, 616 B und Note h) s. E. Schwartz, Publizistische Sammlungen zum acacianischen Schisma (Abh. Münch. N. F. 10, 1934) S. 7, 15. — Hadriana aucta, Hispana und die kleineren Sammlungen haben *tuum* oder *totum*. — Bernold, Libelli de lite 2 S. 58, 8 zitiert *Toleratum*. — Vgl. ferner Maassen S. 277 Nr. 5. — JK. 599.

- c. 327 *Apologeticae rationes sub XV capitulis de praedicto anathemate. 1 Ex tomo Gelasii papae. Sententia pene semper errori praefigitur ... non possit absolvi.*

Quesnelliana c. 47, 3. 5 (PL. 56, 620 A und 621/22). Da dieses und die folgenden Exzerpte (mit Textlücken nicht nur

zwischen sondern auch innerhalb der Abschnitte 1—15) sich in fortlaufender Folge in der Quesnelliana (ebenso in der Sammlung von Verona und Freising s. S c h w a r t z a. a. O.) finden und da an einer Stelle von c. 326 eindeutig eine Benutzung der Quesnelliana festzustellen ist, wird angenommen, daß sie wie c. 326 aus dieser Sammlung stammen. Vgl. auch M a a s s e n S. 280 Nr. 5. — JK. 701.

- 2 *Quod Acatius per veterem synodum non per novam iure damnaretur. Gelasius papa Fausto magistro fungenti legationis officio. Eufemius successor Acatii in Constantinopolitana sede ... consentientis annuntiatio.*

Quesnelliana c. 48, 2/3. 3/4. 4 (PL. 56, 629 C/630 AB. 631 A. 632 B). Vgl. M a a s s e n S. 280 Nr. 4. — JK. 622.

- 3 *Quod Acatius iure sit excommunicatus. Gelasius papa Anastasio imperatori. Sicut non potest perversitatis communicatore ... contagia perfidorum.*

Quesnelliana c. 49, 4. 5 (PL. 56, 637 B. 638 A/B). Vgl. M a a s s e n S. 280 Nr. 9. — JK. 632.

- 4 *Quod statuta nullatenus sint iteranda utputa tam fautorem quam auctorem erroris damnantia. Gelasius papa omnibus episcopis Dardaniae. Patres nostri catholici doctique pontifices ... damnasse cognoscitur.*

Quesnelliana c. 50, 1—4 (PL. 56, 641 B — 645 C; bei 50, 3 und 4 läßt der Anhang einige Stücke aus). Vgl. M a a s s e n S. 282 Nr. 16. — JK. 664.

- 5 *Quod papa Acatium etiam absque omni synodo damnare posset. Item in sequentibus. Ponamus tamen etiam si nulla synodus praecessisset ... non mutat.*

Quesnelliana c. 50, 6 (nicht vollständig; PL. 56, 647 B — 648 B. 648 C). M a a s s e n s. o. — JK. 664.

- 6 *Ut pro novis causis etiam nova expectentur (caperentur E) concilia. Item ad eosdem. Sed dicatur forsitan de Alexandrino et Antiocheno episcopis ... nova synodus debebatur.*

Quesnelliana c. 50, 7. 8 (PL. 56, 649 A/B. 649 C. 650 A). M a a s s e n s. o. — JK. 664.

- 7 *Quod Acatius et socii eius absque nova synodo damnarentur iure. Idem in sequentibus. Postremo cur tanto tempore cum ista gererentur ... missis litteris est professus.*

Quesnelliana c. 50, 8. 9 (PL. 56, 650 C/651 A. 651 B/C).
Maassen s. o. — JK. 664.

- 8 *Quod rei reum non possent absolvere astricti eadem damnatione. Idem in sequentibus. Ob hoc orientales episcopi nolebant Acatium videri ... damnatione prostrati.*

Quesnelliana c. 50, 9 (PL. 56, 652 A/B). Maassen s. o.
— JK. 664.

- 9 *Cur Acatius in Romana synodo damnaretur. Idem in sequentibus. Sententia in Acatium destinata ... sincera communione tractatum.*

Quesnelliana c. 50, 10 (PL. 56, 652 C/653 B). Maassen
s. o. — JK. 664.

- 10 *Quod professus ad synodum non sit vocandus. Gelasius papa orientalibus episcopis. Nec dubium est quod sicut in unaquaque heresi ... praeceptione damnantur (St; ipse damnavit E).*

Quesnelliana c. 51, 3 (PL. 56, 655 B/656 A). Vgl. Maassen
S. 284 Nr. 19. — JK. 665.

- 11 *De episcopis temere damnatis. Idem in sequentibus. An de uno dolet Acatio ... iudicarentur obstricti.*

Quesnelliana c. 51, 6. 8 (PL. 56, 658 C. 659 C/660 A).
Maassen s. o. — JK. 665.

- 12 *De communicatore hereticorum devitando. Idem post pauca. Nec praetendat quisquam quod alicui forsitan ... communione diversi.*

Quesnelliana c. 51, 11 (PL. 56, 663 B). Maassen s. o.
— JK. 665.

- 13 *Quod Acatius se ipsum damnavit. Idem post pauca. Quid queruntur a nobis Acatium merito fuisse damnatum ... a talibus abstinendo.*

Quesnelliana c. 51, 12 (PL. 56, 664 A/B). Maassen s. o.
— JK. 665.

- 14 *Cuius testimonium sit recipiendum vel refutandum. Item post pauca. Nec nos oportet in talibus causis nisi illis credere ... ab omni contagione sunt liberi.*

Quesnelliana c. 51, 12 (PL. 56, 664 B/C). Maassen s. o.
— JK. 665.

- 15 *Quod inferior potiozem vel reus reum non possint absolvere. Item ex tomo Gelasii papae. Inferior potiozem absolvere non potest ... integritatem maculantes.*

Quesnelliana c. 47, 10 (PL. 56, 627 C/628 A). Maassen
S. 280 Nr. 5. — JK. 701.

- c. 328 *De multimoda hereticorum reconciliatione. Ex XI^o libro registri. Gregorius papa episcopis Hiberniae. Ab antiqua patrum institutione didicimus ... ecclesiae revocentur.*

Gregor I. Reg. XI 52 (MG. Epistolae 2 S. 325, 10—13). — JE. 1844.

- c. 329 *De excommunicatione regum aliorumque potentum. Ex decretis Adriani papae k. XVIII. Generali decreto constituimus ... violari permiserit.*

Capitula Angilramni (bis) 20 (Hinschius, Pseudoisidor S. 769, wo der Text etwas kürzer ist). — JE. † 2447.

- c. 330 *De depositione regum. Ex decretis Gregorii papae (primi St). Dcernimus reges a suis dignitatibus cadere ... iussa contemnere.*

Als Quelle hierfür kommen vier Stellen aus Gregors VII. Register (IV, 2. 23. 24 und VIII, 21) in Betracht, wo Gregor I. zitiert ist (Greg. I. Reg. XIII, 11; vgl. S. 294 n. 3 der unten genannten Ausgabe des Registers Greg. VII.); der Text von c. 330 steht dem Wortlaut nach Reg. IV, 24 vom 31. Mai 1077 am nächsten. MG Epistolae sel. 2, 1 S. 338, 11—14. — JL. 5035.

Es zeigt sich demnach für die Mehrzahl der angefügten Kapitel, nämlich c. 316—327 hauptsächlich die Benutzung einer der Dionysianaformen, der Quesnelliana und des Decretum Burchardi; ferner können einige wenige Stücke aus der Hispana oder aus Pseudoisidor stammen.

Der Quellennachweis stützt sich im Einzelnen auf folgende Beobachtungen und Überlegungen. Bestimmt aus Dionysiana-Formen stammen die c. 316. 317. 318. In Betracht zu ziehen ist Dionysiana-Überlieferung ferner für c. 319 und 322, und zwar bei c. 322 wahrscheinlich in der Form der Hadriana oder der Hadriana aucta und bei c. 319 nur der Hadriana aucta. Beide Texte finden sich außerdem in der Quesnelliana, die als Vorlage ebensogut in Frage kommt (bei c. 322 nur insofern das Einsiedler-Exemplar der Quesnelliana dem Redaktor als Vorlage gedient hat). C. 319 und 322 können aber auch der Hispana oder Pseudoisidor entnommen sein. Die Benutzung der Quesnelliana ist möglich bei c. 319, 320 und 322 und als ziemlich sicher nachzuweisen bei c. 326. Die folgenden Kapitel 327, 1—14 sind der Reihe nach in der Quesnelliana und in den Sammlungen von Verona und von Freising zu finden, nur 327, 15 springt zurück und ist zwischen den Ausschnitten von c. 327, 1 und 2 zu finden. Wenn nun als ziemlich sicher feststeht,

daß c. 326 aus der Quesnelliana stammt, so müßten auch c. 327, 1—15 dieser Sammlung entnommen sein. Für den Nachweis der Stücke aus Burchards Dekret ist c. 323 ausschlaggebend, da Burchard unter der gleichen falschen Herkunftsangabe den gleichen Textausschnitt bringt und der Anhang mit den zwei gleichen, ebenfalls falsch bezeichneten Stücken fortfährt wie Burchard. In nächster Nähe bei Burchard wäre endlich auch c. 321 zu finden, wenn nicht der Wortlaut der Herkunftsangabe die Annahme nahelegte, der Text sei einer Pseudoisidortradition entnommen.

Die Kapitel 328—330 stammen aus dem Register Gregors I. (nicht bei Johannes Diaconus), den Capitula Angilramni und dem Register Gregors VII.

Schließlich sind die Handschriften, die die vermehrte 74-Titelsammlung enthalten, zu betrachten. Sie sind von Michel¹²⁾ bereits zusammengestellt und gruppiert worden. Eine Vergleichung der Texte ergibt aber ein etwas anderes Bild als es Michel, dem zur Zeit der Abfassung seines Buches die meisten Handschriften gar nicht zugänglich waren, entworfen hat. Bevor diese Frage aufgegriffen wird, seien die Handschriften genannt:

Sg Sankt Gallen, Stiftsbibliothek Ms. 676 p. 98^v—158^v: c. 1—330 (ohne c. 326 und 327 s. u.); p. 174—179 Titel und Capitulatio der Sammlung; p. 259—261: c. 326 und 327, 1—4 nachgetragen. Der Text bricht auf p. 261 (der letzten Seite des ganzen Kodex) mitten im Zusammenhang ab, der Rest von c. 327 muß als verloren angesehen werden.

Die Hs. ist zwischen 1080 und 1100 unter Mitwirkung Bernolds wahrscheinlich in St. Blasien oder Schaffhausen geschrieben und enthält neben der 74-Titelsammlung verschiedene kanonistische Texte¹³⁾. Vgl. G. Scherer, Verzeichnis der Handschriften von St. Gallen (1875) S. 220 f. (die Seitenangaben hinsichtlich der 74-Titelsammlung stimmen bei Scherer nicht); Michel, Sentenzen S. 145; Autenrieth, DA. 13 (1957) 536 f.

St Stuttgart, Cod. HB VI 107 f. 1^v—52^r: c. 1—330 der 74-Titelsammlung.

¹²⁾ Sentenzen S. 141—148.

¹³⁾ Bestimmte Gruppen von Kanones finden sich in enger Nachbarschaft der Sentenzensammlung in den Haupthss. Sg, St und E, zum Teil aber auch in den anderen Hss. Es sind dies das Decretum Gelasianum, De ecclesiis: *Primum de consecratione ecclesiarum* ..., De illicitis coniunctionibus, Stücke aus der Dionysiana, Exzerpte aus Burchard.

Die Hs., die außer der 74-Titelsammlung kanonistische Texte und Bernolds Streitschriften *De damnatione scismaticorum* und den *Apologeticus* enthält, ist am Ende des 11. Jh.s in Südwestdeutschland, wahrscheinlich in Konstanz, St. Blasien oder Schaffhausen geschrieben. Vgl. J. Fr. v. Schulte, SB. Wien 117, 11 (1889) 23—28; Michel, Sentenzen S. 146; Autenrieth, Domschule S. 106—115.

- E Engelberg, Stiftsbibliothek Ms. 52 f. 5—45: c. 1—330 der 74-Titelsammlung (die moderne Kapitelzählung mit Blei ist von c. 327 ab verkehrt; s. auch oben S. 377 Anm. 4 zur Capitulatio; der Kodex enthält wie die anderen Hss. 330 und nicht 331 Kapitel).

Die Hs., die außer der 74-Titelsammlung weitere kanonistische Texte enthält, stammt aus dem Ende des 11. oder Anfang des 12. Jh.s und ist in Südwestdeutschland geschrieben. Vgl. B. Gottwald, *Catalogus codicum mss. monasterii Engelbergensis* (1891) S. 89 f.; Michel, Sentenzen S. 144 f.; Abbildung von f. 1 bei A. Bruckner, *Scriptoria Medii Aevi Helvetica* 8 (1950) T. XX.

- V¹ Wien lat. 2153 f. 1—42^r: c. 1—315. 319. 321. 328 der 74-Titelsammlung.

Die Hs. enthält noch weitere kanonistische Texte und ist in der 1. Hälfte des 12. Jh.s in Niederösterreich geschrieben. Vgl. *Tabulae codicum mss.* 2 (1868) S. 18; Michel, Sentenzen S. 146 f.; *Pelagii I papae epistulae. Coll. Pius M. Gassó et Columba M. Batlle* (1956) S. XLVI ff.

- A Admont, Stiftsbibliothek Hs. 257 f. 72^r—87^r: c. 1—315 (unvollständig) der 74-Titelsammlung; zwischen c. 307 und 308 (f. 83^r^v) sind c. 330 und zwei weitere Texte eingeschoben: *Ex V Toletano concilio. Sane de futuris regibus ...* und *Ut imperator subditus sit sacerdotibus. Felix papa Zenoni augusto. Certum est hoc rebus ...* Auf c. 315 (f. 83^v) folgen c. 316. 317. 324—328.

Die Hs. ist in der 1. Hälfte des 12. Jh.s geschrieben und enthält außer der 74-Titelsammlung weitere kanonistische Texte, darunter eine Pelagiusüberlieferung wie Wien 2153 (s. o.), Wenrich von Trier und Bernhards *Liber canonum contra Heinricum IV.* Vgl. F. Thanner, NA. 16 (1891) 540—543; Michel, Sentenzen S. 146 f.

- M München, Clm 22289 f. 191^r—207^v: unvollständiger Auszug aus dem Hauptteil der 74-Titelsammlung und (von f. 204^v ab) c. 316—324. 327, 8—15. 328—330.

Die Hs. ist im 12. Jh. geschrieben und enthält in dem Teil, zu dem die Sentenzensammlung gehört (beginnend mit f. 155) weitere kanonistische Texte. Vgl. *Catalogus codicum lat. Monac.* 4, 4 (1881) S. 38; Michel, *Sentenzen* S. 147 f.

W Wolfenbüttel 9. 4. Aug. 4^o (Heinemann 2985) f. 1^r—28^r: Hauptteil der 74-Titelsammlung; f. 28^r—29^r: c. 316—325.

Die Hs. ist im 13. Jh. geschrieben und enthält außer der Sentenzensammlung weitere kanonistische und einige historische Texte. Vgl. O. v. Heinemann, *Die Hss. der Herzogl. Bibliothek zu Wolfenbüttel* 2, 4 (1900) 144; Michel, *Sentenzen* S. 148.

Fragmente der 74-Titelsammlung aus Südwestdeutschland finden sich in der Württembergischen Landesbibliothek zu Stuttgart (Cod. Fragm. 41; vgl. Autenrieth, *Domschule* S. 105 f.); da sie aber nur Texte aus den Kapiteln 1—139 enthalten, können sie hier außer Betracht bleiben. Das Gleiche gilt von Wien lat. 2206, der von Michel (*Sentenzen* S. 147) der schwäbischen Handschriftengruppe zugerechnet wird, der aber den Anhang zur 74-Titelsammlung nicht enthält. Der Vaticanus lat. 4160 und die Handschrift einer Florentiner Privatbibliothek (Michel, *Sentenzen* S. 145 f.) waren mir für die Untersuchung nicht zugänglich.

Eine Textvergleichen auf Grund meiner Abschrift des Anhangs der Sammlung ergibt vorläufig — eine kritische Ausgabe wird manches berichtigen — daß Sg und St eng verwandt sind und gegenüber den weiteren Handschriften den einem verlorenen Original der vermehrten Sammlung nächststehenden Text enthalten, da sie den Wortlaut der für den Anhang exzerpierten Sammlungen am ehesten einhalten¹⁴⁾. Dabei zeigt es sich, daß Sg, obwohl er die Sammlung nicht ganz in der gehörigen Reihenfolge bringt (s. o.) doch den besseren Text aufweist, während der Text in St¹⁵⁾, der die Sammlung von Anfang bis Ende ohne Lücke enthält, vielfach durch Schreiberversehen entstellt ist. Von

¹⁴⁾ Z. B. in c. 323: *igitur* Burch. Sg, St, M, W — *ergo* E; *intra anni spatium* Burch. Sg, St, M, W — *inter ann sp.* E; *coram suis excommunicatoribus* Burch. Sg, St, M, W — *suis* fehlt E; *illius causam* Burch. Sg, St, W — *illorum causam* E, M; *communicavimus* Burch. Sg, St, M, W — *communicamus* E; *mortuis non communicare possumus* Burch. — *mort. comm. non poss.* Sg, St, M, W — *nec mort. comm. poss.* E. — C. 327, 1: *resoluta* Quesn. Veron. Sg, St, A — *soluta* E; *delegit* Quesn. Veron. Sg, St, A — *diligit* E; etc.

¹⁵⁾ Z. B. in c. 316: *aut si fuerint* statt *ausi fuerint*; *temptaverit* statt *temptaverint*. — C. 317: *planit* statt *placuit*. — C. 319: *communicionem* statt *communionem*. — C. 324: *amo* statt *amodo*; *communis* statt *cominus* etc.

der Form von St und Sg abhängig sind die Auszüge in V¹, A, M und W, während E allein und ohne erkennbare Vorläufer oder Nachfolger den untereinander nahverwandten Sg und St selbständig gegenübersteht.

Es ist nun zu prüfen, ob sich am oben dargelegten Befund des Anhangs zur 74-Titelsammlung irgendwelche Ansatzpunkte für die Ermittlung seines Autors ergeben.

Schon Michel weist darauf hin, daß die Bannung des Acacius sowohl im Anhang der Sentenzensammlung als auch in Bernolds Schriften eine große Rolle spiele¹⁶⁾. Nun war aber das Beispiel des Acacius in den publizistischen Schriften allgemein sehr beliebt, wie schon dem Register der *Libelli de lite* zu entnehmen ist, so daß dies allein nichts besagt. Erst die Tatsache, daß sowohl Bernold an einer Stelle, wie auch der Anonymus, der der Sentenzensammlung das c. 326 anfügte, bei der Schilderung der Verurteilung des Acacius die Erzählung des Liberatus in seinem *Breviarium* heranziehen, ist außergewöhnlich: Das *Breviarium*, im Jahre 555 von Liberatus geschrieben, ist in erster Linie eine Dokumentensammlung für den Dreikapitelstreit, in dem die Rechtmäßigkeit der Verurteilung des Nestorius und die Haeresie des Eutyches noch einmal aktuell wurden; nur in zweiter Linie und ganz indirekt¹⁷⁾ berichtet Liberatus in c. 17 über den etwa 70 Jahre zurückliegenden Fall des Acacius.

Im allgemeinen ziehen die Publizisten des 11. Jahrhunderts für den Fall des Acacius die Zeugnisse der zeitgenössischen Päpste Gelasius und Anastasius, ferner die Erzählung im *Liber Pontificalis* heran. So verfährt auch Bernold. Lediglich an einer Stelle, im Briefwechsel *De damnatione scismaticorum* fügt er, nachdem von der Verurteilung des Acacius durch den Papst Anastasius II. die Rede war, folgenden Satz an¹⁸⁾: *Nam ille [Acacius] excommunicatoriam Felicis papae epistolam noluit recipere, ut sanctus Liberatus in libro suo testatur*¹⁹⁾. Eindeutig geht Bernolds Kenntnis des Berichtes von Liberatus auch aus seinem eigenhändigen Eintrag in der Konstanzer Dionysio-Hadriana²⁰⁾ hervor, wo er einen Auszug aus c. 13 des *Breviariums* einträgt. Weitere Liberatus-

¹⁶⁾ Michel, *Sentenzen* S. 154.

¹⁷⁾ Sein Bericht ist einem Anhang der Avellana entnommen. Vgl. Eduard Schwartz, *Acta conciliorum oecumenicorum* 2, 5 (1936) 124.

¹⁸⁾ MG. *Libelli de lite* 2, 58, 5.

¹⁹⁾ Diese Feststellung geht auf Liberatus, *Breviarium* c. 17 zurück.

²⁰⁾ Jetzt Freiburg Hs. 8 f. 41^v s. Autenrieth, *Domschule* S. 71.

zitate finden sich in seinen Streitschriften²¹⁾. Wie schon erwähnt, kennen die anderen Publizisten des Investiturstreits das Breviarium des Liberatus nicht, was sich wohl aus seiner beschränkten Verwendbarkeit als sekundärer Quelle und der geringen handschriftlichen Verbreitung dieses Textes erklären läßt. Bernold benutzte vermutlich die jetzt in Wien befindliche unter Mitwirkung Reginberts im ersten Drittel des 9. Jahrhunderts in Reichenau geschriebene Hs. 397²²⁾.

Mit diesem Sachverhalt ist nun die Liberatuserwähnung in c. 326 des Anhangs der 74-Titelsammlung zu konfrontieren. Sie erfolgt (s. o. S. 381) in Form einer Berufung auf seine Erzählung und stellt eine vom Redaktor formulierte kurze Einleitung zu dem Felixbrief, der den eigentlichen Bestandteil des Kapitels bildet, dar. Solche literarische Einleitungen finden sich bei Bernold und anderen Autoren im fortlaufenden Text der Streitschriften unzählige Male; sie finden sich aber nicht — und schon gar nicht unter Heranziehung einer weithergeholten indirekten Autorität — im Hauptteil der Sentenzensammlung, wo lediglich in den Titelüberschriften angegeben ist, wovon die Texte handeln²³⁾ und die einzelnen Stücke mit einem kurzen Herkunftsvermerk eingeleitet werden.

²¹⁾ Libelli de lite 2, 58, 5. 63, 9. 64, 22. 65, 23. — Aufschlußreich für Bernolds Quellenkenntnis ist in diesem Zusammenhang auch seine eigenhändige Bemerkung p. 66 im Sangallensis 676: *Nota X dierum dilatio post conventionem Nestorio concessa legitur a papa Celestino* zu dem den Kanones des Konzils von Ephesus vorausgeschickten Brief des Cyrillus an Nestorius. Hier bringt also Bernold in seiner Glosse einen Zusatz zum Verfahren gegen Nestorius unter Berufung auf Papst Coelestin, die er dessen Schreiben an Cyrill oder an Nestorius entnommen haben muß. Die in Frage kommenden Coelestinbriefe JK. 372 und 374 werden Bernold kaum in Einzelüberlieferung zugänglich gewesen sein. Die Quelle für Bernolds Bemerkung ist vielmehr in kleinen Sammlungen oder, sofern es sich um Coelestins Schreiben an Nestorius handelt, in der Hadriana aucta zu suchen (vgl. Maassen S. 253 Nr. 4 und S. 254 Nr. 6), kann aber auch der Auszug aus dem zuletzt genannten Brief Coelestins in c. 4 des Breviariums von Liberatus gewesen sein.

²²⁾ Dieser alte Reichenauer Kodex befand sich im 15. Jh. in Mainz, worauf Schwartz hinweist (a. a. O. S. V; die Reichenauer Herkunft war Schwartz unbekannt, ist aber durch Reginberts Mitwirkung gesichert). Der Kodex ist der eine der zwei heute noch erhaltenen Textzeugen, die das Breviarium vollständig enthalten. Der andere Kodex stammt aus Corbie. — In den gedruckten ma. Bibliothekskatalogen Deutschlands ist keine Spur des Breviariums zu finden. Es dürfte sich also tatsächlich bei dem Reichenauer Text um eine ganz vereinzelte Überlieferung handeln. Daß Bernold den Kodex benutzt hat, ist durch die engen Beziehungen der Klöster im Bodenseegebiet untereinander und zu Konstanz leicht zu erklären, zumal andere Reichenauer Hss. auch Lesespuren von Konstanzer Klerikern aus dem Ende des 11. Jh. aufweisen.

²³⁾ Bezeichnend ist in diesem Zusammenhang, daß Kodex A, der nur eine Auswahl der erweiterten Sammlung enthält, bei c. 326 die einleitende Liberatuserwähnung gänzlich übergibt und gleich mit dem Felixbrief beginnt.

Es bietet sich demnach in der umstrittenen Frage nach dem Verfasser des Anhangs am ehesten Bernold von Konstanz an. Bei seiner Kenntnis des Liberatus, die er — wie gezeigt — an verschiedenen Stellen kundtut, während sie bei keinem andern zeitgenössischen Autor zu konstatieren ist, liegt es am nächsten, ihn auch als denjenigen anzusehen, dem beim Zusammenstellen von Kanones als Anhang zur 74-Titelsammlung bei der Formulierung der Rubriken, ehe er den Text des Felixbriefes brachte, das Breviarium des Liberatus, das er im gleichen Zusammenhang schon zitiert hatte, eingefallen ist und ihn zu der kurzen Einleitung veranlaßte.

Demgegenüber wäre eine Erklärung der Liberatuserwähnung im Anhang — wollte man der Hallerschen Auffassung, der Anhang sei schon in Rom angefügt worden, folgen — viel schwieriger: sollte an der Kurie der Redaktor, wer auch immer er gewesen sein mag, justament für denselben Fall wie Bernold und völlig unabhängig von ihm zur gleichen Zeit (1076) eine völlig fernliegende indirekte Quelle, deren Benutzung anderswo nicht überliefert ist, zu einer sonst in der 74-Titelsammlung gar nicht üblichen Einleitung mit ähnlichen Worten wie Bernold in *De damnatione scismaticorum* herangezogen haben? Oder sollte die Sammlung nebst ihrem aus Rom stammenden Anhang schon vor 1076 Bernold in die Hände gekommen sein, der sich dann auf Grund der einzigen Nennung des Liberatus erst an das Studium und die Auswertung des Breviariums gemacht haben würde, um es fortan mehrfach zu verwenden? Dies erscheint äußerst unwahrscheinlich und ist auch chronologisch so gut wie ausgeschlossen. (Folgt man Michels Zitatnachweisen²⁴), so ist diese letztere Überlegung sowieso müßig, da eine Benutzung der unveränderten Sammlung durch Bernold für 1076 festgestellt wird, was aber, so lange noch kein gedruckter Text vorliegt, vielleicht dahingestellt bleiben muß.)

Es erscheint demnach als einfachste und ungezwungenste Erklärung, daß Bernold es war, dem beim Zusammenstellen des Anhangs dank seiner Liberatuskenntnis die Berufung auf diesen Autor bei der Einleitung zu c. 326 in die Feder geflossen ist.

Nachdem an dieser einen Stelle Bernold als Redaktor m. E. als sicher angenommen werden muß, ist nun zu prüfen, ob die übrigen Teile des Anhangs diesem Ergebnis widersprechen oder es bestätigen.

²⁴) Sentenzen S. 151.

Wie oben schon gezeigt wurde, sind die hauptsächlich für den Anhang benutzten Quellen die Dionysio-Hadriana oder die Hadriana aucta, das Dekret Burchards von Worms und die Quesnelliana. Diese letztere ist Quelle für die 15 umfangreichen Texte von Kapitel 327 und liefert damit mengenmäßig den größten Teil des Anhangs. Es können als Quellen also genau diejenigen Sammlungen benutzt worden sein, die Bernold für seine Streitschriften exzerpierte und wovon heute noch die Kodizes nachgewiesen werden können: die ehemals Konstanzer Dionysio-Hadriana, jetzt Freiburg Hs. 8, das Dekret Burchards von Worms, jetzt Freiburg Hs. 7 und die Quesnelliana, jetzt Einsiedeln Ms. 191²⁵⁾. — Es bleiben noch die c. 328—330 zu betrachten. C. 328 stammt aus dem Register Gregors d. Gr.; nun nimmt zwar Bernold für seine Streitschriften die Mehrzahl der Gregorzitate aus der Vita Gregorii des Johannes Diaconus, in der jedoch der Text von c. 328 nicht enthalten ist; doch ist schon festgestellt worden, daß Bernold vor allem in seinen späteren Schriften mehr Gregorbriefe kennt, als bei Johannes Diaconus enthalten sind²⁶⁾. Zu c. 329, der aus den Capitula Angilramni stammt, läßt sich zwar keine Parallele oder Heranziehung anderer Texte aus diesem Zusammenhang bei Bernold nachweisen, doch ist eine Kenntnis der Quelle bei ihm nicht außerhalb der Möglichkeit. Das Gleiche gilt für c. 330 aus dem Register Gregors VII. Allerdings sind in Bernolds Streitschriften keine Zitate aus dem Register enthalten, aber er beruft sich in so vielen Fällen auf seinen Papst, verteidigt dessen Beschlüsse in zwei Streitschriften (*De damnatione scismaticorum* und *Apologeticus*), daß einem Zitat von seiten Bernolds nichts entgegensteht. Es darf in diesem Zusammenhang vielleicht auch darauf hingewiesen werden, daß einzelne oder vielleicht schon zu kleinen Sammlungen zusammengefaßte Briefe Gregors VII. früh bekannt gewesen sein müssen, was aus einem zwischen anderen Kanones eingestreuten Brief Gregors VII. in Sg, an dem Bernold eigenhändig mitgeschrieben hat, zu erschließen ist²⁷⁾.

Es zeigt sich also, daß die Hauptmasse der Kanones des Anhangs gerade aus den von Bernold bevorzugten und hauptsächlich benutzten Quellen stammt und daß die wenigen Außenseiter einer Autorschaft Bernolds für den Anhang jedenfalls nichts in den Weg legen, sondern sich zwanglos einfügen lassen.

²⁵⁾ Autenrieth, Domschule S. 121 f. u. ö.

²⁶⁾ A. a. O. S. 129.

²⁷⁾ Vgl. DA. 13 (1957) 534 ff.

Zur Frage der Überlieferung, die schon Michel zur Feststellung der „süddeutschen Redaktion“ der 74-Titelsammlung, die eben gerade den Anhang enthält, führte, soll noch einiges gesagt werden. Nachdem oben gezeigt wurde, daß Sg und St wohl den annähernd besten Text enthalten, muß an dieser Stelle betont werden, daß Sg unter direkter Mitwirkung Bernolds entstanden ist. Auch wenn Bernold auf denjenigen Seiten, die die 74-Titelsammlung und ihren Anhang enthalten, nicht mitgeschrieben, doch aber auf vielen anderen ursprünglich zu diesem Kodex gehörigen Seiten eigenhändig Rubriken und Randbemerkungen und andere Texte über ganze Seiten hinweg geschrieben hat, so zeigt sich daran seine enge Beziehung zu den hier enthaltenen Texten und die Handschrift muß angesichts von Bernolds hohem Anspruch in textkritischer Hinsicht besonders gewertet werden. — Auch für St ist auf eine mindestens indirekte Beziehung zu Bernold hinzuweisen. Hier konnte für die im gleichen Kodex enthaltene Schrift *De damnatione scismaticorum* wahrscheinlich gemacht werden, daß sie eine direkte Abschrift aus dem Autographon Bernolds darstellt²⁸⁾. Vielleicht gilt das Gleiche für die erweiterte 74-Titelsammlung oder mindestens ihren Anhang allein.

Es zeigt sich also vom schriftgeschichtlichen Standpunkt für Sg und St eine enge Beziehung zu Bernold. Und wenn die drei wichtigsten Handschriften (Sg, St, E) aus Südwestdeutschland, genauer aus Konstanz, Schaffhausen oder St. Blasien, also gerade aus dem Wirkungsfeld Bernolds stammen, muß auch von diesem Punkt aus eine Autorschaft Bernolds für den Anhang durchaus für möglich gehalten werden.

Endlich bleibt noch die Frage der Verwendung des Anhangs in Bernolds Schriften zu erörtern. Zunächst stellte Michel²⁹⁾ fest, daß der Anhang in Bernolds Libellus V (*Apologeticae rationes*) benutzt wurde, und zwar in einer indirekten Berufung auf c. 329 und 330 über die Exkommunikation von Königen und anderen weltlichen Potentaten. Darüber hinaus läßt sich c. 329 nachweisen in Libellus X (*De excommunicatis vitandis*), Libellus XII (*De solutione iuramentorum*) und Libellus XV (*De statut. eccl. sobrie legend.*)³⁰⁾. Dazu kommt noch in der zuerst genannten Schrift eine Benutzung von c. 321³¹⁾ und eine ganze Serie von Zitaten in zwei weiteren Schriften. Es lassen sich nämlich

²⁸⁾ Autenrieth, Domschule S. 135—142.

²⁹⁾ Sentenzen S. 143 u. Anm. 1 und S. 153.

³⁰⁾ Libelli de lite 2, 136, 15; 148, 23; 156, 27.

³¹⁾ A. a. O. S. 95, 27.

sämtliche Zitate von Bernolds erstem Brief an einen Mönch Reccho *De vitandis excommunicatorum communicatoribus* ³²⁾ im Anhang der Reihe nach verfolgen: Calixt = Sent. c. 321; Gelasius = Sent. c. 327, 10 (daraus zwei Zitate). 327, 12. 327, 3. 327, 13; Felix = Sent. c. 326; Gelasius = Sent. c. 327, 4. 327, 3. Im zweiten Brief an Reccho werden einige Stellen wiederholt, so Calixt = Sent. c. 321 und Gelasius = Sent. c. 327, 10. 12; jedoch sind hier noch Augustinzitate und eine Berufung auf die Synode von Hohenaltheim zur Bekräftigung von Bernolds Meinung herangezogen, die im Anhang nicht vorkommen. Ferner finden sich fast alle Zitate des Reccho-Briefes in Bernolds Libellus X *De excommunicatis vitandis, de reconciliatione lapsorum* ... und zwar ist der Anfang dieses Traktats mit diesen Zitaten bestritten. Es stehen dort der Reihe nach ³³⁾: Gelasius = Sent. c. 327, 10 (daraus zwei Zitate). 327, 4 (daraus drei Zitate); Calixt = Sent. c. 321; Gelasius = Sent. c. 327, 10. 12. 13. Alle diese Schriften Bernolds sind nach 1086 bzw. 1084 datiert. Endlich finden sich Stellen, die im Anhang vorkommen, auch in den als Appendices zu Bernolds Schriften gedruckten Traktaten ³⁴⁾.

Vom Inhalt her liegt es nahe, in Bernolds Schriften Zitate zu finden, deren Texte im Anhang der 74-Titelsammlung enthalten sind, befaßt sich Bernold doch immer wieder mit dem Thema der Exkommunikation, und zwar in folgenden Schriften: *De damnatione scismaticorum*, *De sacramentis excommunicatorum*, *Apologeticae rationes contra scismaticorum obiectiones*, *De lege excommunicationis*, *De eadem re*, *De excommunicatis vitandis, de reconciliatione lapsorum* ..., *Apologeticus super excommunicationem Gregorii VII.*

Es würde also auch diese Tatsache einer Autorschaft Bernolds für den Anhang nicht widersprechen.

Zusammenfassend soll festgestellt werden, daß die Untersuchung von Inhalt, Quellen und handschriftlicher Tradition des Anhangs der 74-Titelsammlung und die Gegenüberstellung zu Bernold von Konstanz folgende Ergebnisse hat: Die Benutzung des *Breviariums des Liberatus* ist im 11. Jahrhundert nur beim Redaktor des Anhangs und bei Bernold nachweisbar, und es liegt daher nahe, in Bernold den Redaktor der vermehrten 74-Titelsammlung zu sehen. Außerdem wurde gezeigt, daß die

³²⁾ A. a. O. S. 104 ff.

³³⁾ A. a. O. S. 113.

³⁴⁾ C. 321. 326. 327, 3. 327, 4 im Appendix Libelli de lite 2, 163, 17; 168, 4; 168, 14; 162, 6. — C. 321. 327, 10. 329 Libelli de lite 3, 600, 13; 600, 21; 601, 33.

wichtigsten Handschriften, die den Anhang enthalten, in nahem Bezug zu Bernold stehen, daß also auch von diesem Punkt aus eine enge Nachbarschaft zwischen dem Redaktor und Bernold vorhanden ist. — Wenn diese Beobachtungen dafür sprechen, in Bernold den Redaktor des Anhangs zu sehen, mußte gefragt werden, ob der übrige Befund des Anhangs der These nicht widerspräche. Dabei zeigt es sich, daß der Inhalt des Anhangs, d. h. Fragen der Exkommunikation Bernold sehr wichtig waren, daß die benutzten kanonistischen Sammlungen im Anhang und in Bernolds Schriften die gleichen sind und daß auch die Verwendung der gleichen Texte im Anhang und in Bernolds Traktaten der These, Bernold sei der Redaktor des Anhangs keineswegs widersprechen.